

Gleichstellung nichtehelicher Kinder – auch im Erbrecht

Das Deutsche Forum begrüßt den Kabinettsbeschuß der Regierung und informiert über nötige Schritte

München 05.08.2010 Die rechtliche Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird immer geringer. Neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.08.2010 zur Ausdehnung des Sorgerechts nichtehelicher Väter soll nach einem am 21.07.2010 vom Kabinett beschlossenen Regierungsentwurf auch die Unterscheidung im Erbrecht zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern entfallen. Dies gilt allerdings nur für Erbfälle ab dem Stichtag 29.05.2009. An diesem Termin hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die bisherigen Regelungen für rechtswidrig erklärt.

Auf die Einschränkungen, die im bisherigen Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums noch vorgesehen waren, wird verzichtet, wie bereits mehrfach vom *Deutschen Forum für Erbrecht e. V.* gefordert. Der Regierungsentwurf sieht vor, daß alle nichtehelichen den ehelichen Kindern vollständig gleichgestellt werden. Dies bedeutet, daß nun auch die vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder, die bisher kein Erb- und Pflichtteilsrecht nach ihrem Vater hatten, erb- und pflichtteilsberechtigt sind. Das geplante Gesetz wird wohl erst im Jahr 2011 in Kraft treten, aber bereits für alle Erbfälle ab dem 29.05.2009 gelten.

Uneheliche Kinder müssen handeln

Da Erb- und Pflichtteilsrechte von den Berechtigten selbst durchgesetzt werden müssen, rät Paul Grötsch, Geschäftsführer des Deutschen Forums für Erbrecht e. V., zu folgendem Vorgehen:

- „1. Zunächst ist sicherzustellen, daß die Vaterschaft rechtlich feststeht. Ist dies nicht der Fall, besteht auch kein Erb- oder Pflichtteilsrecht. Hat also der Vater die Vaterschaft nicht gegenüber dem Familiengericht freiwillig anerkannt, muß das nichteheliche Kind die Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht beantragen. Das Gericht ordnet dann gegebenenfalls die Einholung eines DNA-Gutachtens an und stellt anschließend die Vaterschaft fest.

2. Sofern das nichteheliche Kind vom Nachlaßgericht keine Nachricht vom Tod des Vaters erhält, sollte es sich unter Vorlage des Vaterschaftsfeststellungsbeschlusses an das Nachlaßgericht wenden und um Übersendung des Protokolls über die Testamentseröffnung bitten.
3. Liegt ein Testament vor, in dem das nichteheliche Kind enterbt wurde, kann das Kind Pflichtteilsansprüche gegenüber den Erben geltend machen, notfalls durch ein gerichtliches Verfahren. Vorsicht: Pflichtteilsansprüche verjähren mit Ablauf des dritten Jahres, nachdem der Enterbte vom Erbfall und seiner Enterbung Kenntnis hatte.
4. Liegt kein Testament vor, ist das nichteheliche Kind gesetzlicher Erbe, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Kindern des Vaters oder dessen Ehefrau. Dann ist zu prüfen, ob die Erbschaft angenommen werden soll. Entscheidend hierfür sind meist die Vermögensverhältnisse des Vaters. Vorsicht: Da bei vielen nichtehelichen Kindern kein Kontakt zum Vater bestand, sind dessen Vermögensverhältnisse oftmals unbekannt. Da die Annahme aber auch allein dadurch als erklärt gilt, daß man innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall und von der Erbberechtigung die Erbschaft nicht ausdrücklich ausschlägt, insbesondere also auch dann, wenn man gar nichts macht, ist Eile bei der Prüfung geboten, ob die Ausschlagung erklärt werden soll oder nicht.“

Aufgrund der Komplexität des gesamten Vorgehens sollten hierzu Erbrechtsexperten, primär Fachanwälte für Erbrecht, konsultiert werden.

Hintergrund

Während einer Ehe geborene Kinder gelten automatisch als Kinder des Ehemannes der Mutter. Bei nichtehelichen Kindern dagegen muß der Vater gesondert bestimmt werden. Dies geschieht entweder durch freiwillige Anerkennung seitens des Vaters in einer Erklärung gegenüber dem Familiengericht oder – sofern der Vater die Anerkennung verweigert – das Gericht stellt die Vaterschaft nach Antrag des Kindes fest.

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
Prannerstr. 6 • 80333 München
Präsident: Prof. Dr. Klaus Michael Groll
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross
www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de

Pressekontakt
Patzner PR GmbH • Nikolaus Eisenblätter
Steinheilstraße 10 • 85737 Ismaning
Tel. 0 89/552 79 39 47
Fax 0 89/552 79 39 79
E-Mail: nikolaus.eisenblaetter@patzner-pr.com